



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Beschluss Nr. 110 des UNHCR-Exekutivkomitees
über Flüchtlinge mit Behinderungen
und andere Personen mit Behinderungen,
die Schutz und Unterstützung von UNHCR erhalten
verabschiedet auf seiner 61. Sitzung (LXI)
(4. bis 8. Oktober 2010)**

Das Exekutivkomitee,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieser Beschluss auf Flüchtlinge mit Behinderungen und andere Personen mit Behinderungen Anwendung findet, denen UNHCR gemäß internationalen Übereinkommen und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen Schutz und Unterstützung leistet,

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 47 (XXXVIII), Nr. 74 (XLV), Nr. 105 (LVII), Nr. 107 (LVIII), Nr. 108 (LIX) und Nr. 109 (LX) sowie auf das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seines Fakultativprotokolls am 3. Mai 2008,

mit der Feststellung, dass zu den Flüchtlingen und anderen Personen mit Behinderungen Menschen zählen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren, etwa auch einstellungs- und umfeldbedingten Barrieren, an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können,

darin erinnernd, dass im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die angeborene Würde und die Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderungen anerkannt werden, *in der Erkenntnis,* dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt, und *in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können,

in Bekräftigung der Wichtigkeit, bei der Ermittlung und Berücksichtigung der Meinungen und der Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen systematisch auf deren Alter, Geschlecht und Unterschiedlichkeit einzugehen, und *mit Dank Kenntnis nehmend* von der Mitarbeit von UNHCR in der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die sich für die Förderung und Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seines Fakultativprotokolls einsetzt,

in der Erkenntnis, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oft übersehen werden, insbesondere in den frühen Phasen humanitärer Notlagen, und dass diese Menschen, vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen mit Behinderungen, Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt sowie sexueller und

geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind und von Unterstützung- und Dienstleistungen ausgeschlossen sein können,

in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen einem höheren Risiko unterliegen, misshandelt, vernachlässigt, ausgesetzt und ausgebeutet zu werden, unter gesundheitlichen Beschwerden und längerfristigen psychosozialen Störungen zu leiden, von ihren Familien getrennt zu werden und das Recht auf Bildung vorenthalten zu bekommen,

feststellend, dass Menschen mit Behinderungen mitunter keinen Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen, einschließlich Hilfsprogrammen und Schutz, erhalten,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge mit Behinderungen nach ihrer Rückkehr manchmal von Unterstützungs- und Dienstleistungen ausgeschlossen sind und oft geringere Aussichten auf eine andere dauerhafte Lösung – nämlich Integration vor Ort und Neuansiedlung – haben,

bekräftigend, dass in erster Linie die Staaten dafür verantwortlich sind, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen zu ergreifen,

angesichts der Tatsache, dass Aufnahmestaaten, bei denen es sich oft um Entwicklungsländer handelt, nur über begrenzte Ressourcen verfügen und bei der Bereitstellung dieser Dienste und Einrichtungen mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert sind, daher die Rolle *unterstreichend*, die der internationalen Gemeinschaft und UNHCR bei der Unterstützung der Staaten bei der Erfüllung dieser Aufgaben im Geiste der internationalen Zusammenarbeit und Lastenteilung zukommt,

(a) *fordert* die Staaten und UNHCR *auf*, Flüchtlinge und andere Personen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen Partnern, wo anwendbar, vor jeder Form von Diskriminierung zu schützen und sie zu unterstützen und bei der Erfüllung aller ihrer Bedürfnisse nachhaltig angemessene Hilfestellung zu leisten,

(b) *fordert* die Staaten, UNHCR und alle einschlägig tätigen Partner *ferner auf*, das Bewusstsein für die Behinderungsthematik zu schärfen und die Achtung der Rechte und Würde der Menschen mit Behinderungen zu fördern, indem sie unter anderem Schulungen über die Bedürfnisse, Rechte und Fähigkeiten von Flüchtlingen und anderen Personen mit Behinderungen anbieten,

(c) *empfiehlt*, dass die Staaten, UNHCR und einschlägig tätige Partner gegebenenfalls für die rasche und systematische Identifizierung und Registrierung von Flüchtlingen und anderen Personen mit Behinderungen sorgen und dabei jenen, die ihre Bedürfnisse nicht selbst artikulieren können, besonderes Augenmerk schenken, um ihren Schutz- und Unterstützungsbedarf zu ermitteln, unter anderem im Rahmen einer globalen Bedarfsermittlung,

(d) *empfiehlt*, dass die Staaten Flüchtlinge und andere Personen mit Behinderungen in ihre einschlägigen politischen Strategien und Programme aufnehmen und unter anderem durch Ausstellung entsprechender Ausweise den Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten,

(e) *ermutigt* die Staaten, UNHCR und alle einschlägig tätigen Partner, die Mitwirkung der Flüchtlinge und anderen Personen mit Behinderungen sicherzustellen, indem sie in Bezug auf die Ausgestaltung und Durchführung einschlägiger Dienstleistungen und Programme den Dialog mit ihnen suchen,

(f) *ermutigt* die Staaten, UNHCR und alle Partner, Informationen, Verfahren, Entscheidungen und politische Strategien in geeigneter Weise bekannt zu machen und auf diesem Wege dafür zu sorgen, dass sie für Flüchtlinge und andere Personen mit Behinderungen zugänglich sind und von ihnen verstanden werden,

(g) *ermutigt* die Staaten, UNHCR und Partner, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Zugang zu angemessenem Schutz und entsprechender Unterstützung und Bildung zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Schutz und Unterstützung von UNHCR erhalten, in Programme zur Verhütung und Reaktion auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und andere Formen der Ausbeutung aufgenommen werden,

(h) *ermutigt* die Staaten, UNHCR und einschlägig tätige Partner, angemessene und vernünftige Standards für die Zugänglichkeit, und zwar auch schon unmittelbar nach Eintritt einer Notlage, zu beschließen und umzusetzen, und sicherzustellen, dass alle allgemeinen Dienste und Programme sowie Sonderdienste für Personen mit Behinderungen zugänglich sind, einschließlich jener Dienste und Programme, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit angeboten werden,

(i) *bekräftigt* die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und anderen Personen mit Behinderungen, insbesondere in den Entwicklungsländern, indem für die rechtzeitige Verfügbarkeit angemessener Geldmittel für humanitäre und Entwicklungszwecke und anderer Ressourcen gesorgt wird, einschließlich ausreichender Unterstützung für die Aufnahmegemeinschaften,

(j) *empfiehlt*, dass die Staaten und UNHCR gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und alle anderen einschlägigen Verfahren zugänglich sind und so gestaltet werden, dass Personen mit Behinderungen ihre Ansprüche mit der erforderlichen Unterstützung vollständig und ohne Benachteiligung geltend machen können,

(k) *empfiehlt*, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit UNHCR und einschlägig tätigen Partnern Flüchtlingen mit Behinderungen Chancengleichheit bei dauerhaften Lösungen und entsprechende Unterstützung garantieren,

(l) *empfiehlt*, dass die Staaten, auf Ersuchen in Zusammenarbeit mit UNHCR und einschlägig tätigen Partnern, Personen mit Behinderungen, die keine Flüchtlinge sind

und Schutz und Unterstützung von UNHCR erhalten, Chancengleichheit bei Lösungen und entsprechende Unterstützung garantieren,

(m) *ersucht* UNHCR, die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen in seine Leitlinien und Schulungsprogramme aufzunehmen und zu gewährleisten, dass politische Konzepte, Richtlinien und Arbeitsnormen für UNHCR-Mitarbeiter und im Auftrag von UNHCR tätige Hilfsorganisationen mit diesem Beschluss in Einklang stehen,

(n) *ersucht* UNHCR, den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen über Nachfolgeaktivitäten zu diesem Beschluss, einschließlich einschlägiger finanzieller Daten, zu berichten.